

BGer 7B_1450/2024 vom 7. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1450_2024

FR: TF 7B_1450/2024 du 7 avril 2025

IT: TF 7B_1450/2024 del 7 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die sinngemäss angefochtene Dispositiv-Ziffer 6 des Entscheids des Obergerichts vom 27. September 2022 stellt einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid in einem Strafverfahren dar, gegen den die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 bis 81 und Art. 90 BGG grundsätzlich offensteht. Die Beschwerdeführerin, die geltend macht, die Sicherheitsleistung hätte ihr herausgegeben werden müssen, ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 6B_1130/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 4). Da ihr der angefochtene Entscheid erst nach dem 21. November 2024 zugestellt wurde, ist die Beschwerdefrist gewahrt (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Art. 239 StPO regelt die Freigabe der als Ersatzmassnahme zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft erbrachten Sicherheitsleistung. Gemäss der Bestimmung wird die Sicherheitsleistung freigegeben, wenn a. der Haftgrund weggefallen ist; b. das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig abgeschlossen wurde; c. die beschuldigte Person die freiheitsentziehende Sanktion angetreten hat (Abs. 1). Wird die von der beschuldigten Person geleistete Sicherheitsleistung freigegeben, so kann sie zur Deckung der Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden, die der beschuldigten Person auferlegt worden sind (Abs. 2). Über die Freigabe entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war (Abs. 3).

E. 2.2

Dass hier die Voraussetzung für die Freigabe der Sicherheitsleistung gemäss Art. 239 Abs. 1 StPO gegeben ist, wird von keiner Seite in Frage gestellt. Ebenso ist unbestritten, dass nur die von der beschuldigten Person erbrachte Sicherheitsleistung zur Deckung der Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen gemäss Art. 239 Abs. 2 StPO verwendet werden darf, wogegen die von einer Drittperson geleistete Sicherheit dieser zurückzuerstatten ist (so ausdrücklich Urteil 6B_1160/2023 vom 2. Juli 2024 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz lasse unberücksichtigt, dass die Sicherheitsleistung nicht von ihrem Ehemann und Beschuldigten im zugrundeliegenden Strafverfahren stamme, weshalb sie nicht gestützt auf Art. 239 StPO zur Verwertung eingezogen werden könne, sondern ihr als leistender Drittperson herauszugeben sei. Aus dem Beleg der Inlandzahlung UBS für die Sicherheitsleistung gehe hervor, dass ausschliesslich sie (die Beschwerdeführerin) Kontoinhaberin des besagten Kontos sei. Es laute ausschliesslich auf ihren Namen. Damit sei dargetan, dass die Sicherheitsleistung allein aus ihrem Vermögen gestammt habe. Diesbezüglich sei zu beachten, dass ihr Ehemann weder ein eigenes Konto besessen, noch überhaupt ein Einkommen generiert

habe. Überdies habe sie (die Beschwerdeführerin) sich den genannten Betrag selber von einem Freund ausleihen müssen.

E. 2.3

Im angefochtenen Entscheid vom 27. September 2022 wird hinsichtlich der Sicherheitsleistung ausgeführt, mit Aussprechung einer teilbedingten Strafe werde die Ersatzmassnahme hinfällig und B. _____ sei die bezahlte Sicherheitsleistung "zurückzuerstatten". Andernorts heisst es ohne weitere Erörterung der Frage, die geleistete Sicherheitszahlung sei an die Verfahrenskosten anzurechnen und der Überschuss sei dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Im Zusammenhang mit dem Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten wird ausserdem erwogen, es erscheine fraglich, ob B. _____ tatsächlich mittellos sei, da die von ihm verlangte Sicherheitsleistung im Betrag von Fr. 15'000.-- ohne weiteres beglichen worden sei, was darauf hindeute, dass es "um die Finanzen nicht allzu schlecht stehen dürfte". Dass die Vorinstanz offenbar davon ausging, B. _____ habe die Sicherheitsleistung selbst erbracht, ergibt sich sodann aus ihrer Vernehmlassung. Zusammengefasst führt die Vorinstanz darin aus, sie habe sich auf den Beschluss des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 4. April 2022 verlassen dürfen, wo festgestellt werde, dass die Sicherheitsleistung durch B. _____ bezahlt worden sei, zumal im Berufungsverfahren nichts anderes geltend gemacht worden sei.

E. 2.4

Die Annahme der Vorinstanz, B. _____ habe die Sicherheitsleistung selbst erbracht, und ihr Schluss, sie könne im Sinne von Art. 239 Abs. 2 StPO verwendet werden, hält vor Bundesrecht nicht stand:

Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Thurgau vom 13. Dezember 2021 wurde B. _____ verpflichtet, "selber oder durch seine Ehefrau eine Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 15'000.-- [...] zu leisten (oder leisten zu lassen)". Die Vorinstanz räumt ferner ein, dass die Banküberweisung in der Folge nicht von B. _____ persönlich, sondern von der Beschwerdeführerin vorgenommen wurde. Aus den Akten ergibt sich sodann, dass B. _____ an der Anhörung im Verfahren betreffend Ersatzmassnahmen vom 24. März 2022 auf die Frage, woher die Fr. 15'000.-- stammten, ausführte: "Das hat meine Frau bezahlt. Auch hat die Familie mitgeholfen. Vater und Bruder und meine Frau gemeinsam."

Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz nicht davon ausgehen, B. _____ habe die Sicherheitsleistung selber erbracht, und den Anspruch auf Freigabe mit den diesem auferlegten Verfahrenskosten verrechnen (vgl. BGE 135 I 63 E. 4.4; Urteile 6B_1160/2023 vom 2. Juli 2024 E. 6.2; 1B_278/2011 vom 13. Januar 2012 E. 2; 6B_277/2007 vom 8. Januar 2008 E. 7.4). Namentlich durfte sie nicht darauf abstellen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht die Herausgabe der Sicherheitsleistung verlangt hat. Die Beschwerdeführerin weist nämlich zu Recht darauf hin, dass sie im Berufungsverfahren vor dem Obergericht nicht als Partei beteiligt war (vgl. Urteil 1B_286/2012 vom 19. November 2012 E. 7.5.3). Daran ändert auch nichts, dass sie heute durch dieselbe Rechtsanwältin vertreten wird wie damals B. _____.

Die Vorinstanz argumentiert in ihrer Vernehmlassung, alleine daraus, dass die verfügte Sicherheitsleistung von einem Konto einer Drittperson beglichen werde, lasse sich noch nicht schliessen, dass die Sicherheitsleistung (alleine) aus dem Vermögen dieser Drittperson stamme. Es wäre zumindest denkbar beziehungsweise sei nicht auszuschliessen, dass die

Beschwerdeführerin die Sicherheitsleistung mit Mitteln von B. _____ erbracht habe. Indessen durfte die Vorinstanz jedenfalls nicht gestützt auf derartige Überlegungen die Verwendung der Sicherheitsleistung gemäss Art. 239 Abs. 2 StPO anordnen, ohne vorgängig die Beschwerdeführerin als mutmasslich andere Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO zur Stellungnahme einzuladen (siehe zur prozessualen Stellung der Kautionsstellerin im Allgemeinen ANGELA CAVALLO, Die Sicherheitsleistung nach Art. 238 ff. StPO , 2013, S. 82 und 94).

E. 3

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids ist aufzuheben, soweit sie anordnet, dass die Sicherheitsleistung von Fr. 15'000.-- zur Anrechnung an die Verfahrenskosten eingezogen und verwertet wird. Die Sache ist zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Soweit in der Beschwerde die Auszahlung der Sicherheitsleistung an die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht beantragt wird, ist sie abzuweisen (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerdeführerin hat hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständig obsiegend zu gelten (vgl. etwa Urteil 7B_1035/2024 vom 19. November 2024 E. 4.2 mit Hinweisen). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Thurgau hat der Beschwerdeführer die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da die Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss ihrer Rechtsvertreterin zuzusprechen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.